

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(121. Sitzung am 17. Dezember 2025)**

TOP 2: Änderung der Verbandssatzung, Änderung der Geschäftsordnung und Änderung des Gesellschaftsvertrags der VRN GmbH

Die Verbandssatzung und die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sollen angepasst werden, um den in den vergangenen Jahren erfolgten wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen. Hierzu werden die in den Anlagen dargestellten Anpassungen vorgeschlagen.

I. Vorgeschlagene Änderungen an der Verbandssatzung

1. Einladung zur Verbandsversammlung

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Verbandsversammlung schriftlich einberufen. Die Verbundgesellschaft praktiziert bereits seit dem Jahr 2020 einen parallelen Versand von schriftlichen und elektronischen Einladungen. Die nach § 5 Abs. 2 GKZ entsprechend anwendbare Gemeindeordnung wurde zwischenzeitlich dahingehend geändert, dass auch eine elektronische Einberufung statthaft ist (§ 34 Abs. 1 GemO). In Anbetracht der ab 2025 längeren Postlaufzeiten sowie zur Reduktion des Papieraufkommens und um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen, wird daher vorgeschlagen, die Option der elektronischen Einladung zur Verbandsversammlung in die Verbandssatzung zu übernehmen.

In technischer Hinsicht wird diese Änderung durch ein Gremienportal umgesetzt werden, das die Verbundgesellschaft derzeit beschafft.

Analog des § 34 GemO soll weiterhin die derzeit in der Verbandssatzung vorgesehene Einladungsfrist zu einer angemessenen Frist angepasst werden. Auf diese Weise kann eine größere Handlungsfähigkeit auch in Eilfällen gewahrt werden, welche insbesondere mit Hinblick auf die in der Vergangenheit teilweise recht kurzfristigen neuen Entwicklungen des Deutschlandtickets nicht mehr in Gänze ausgeschlossen werden können.

2. Elektronische Beschlussfassung bei einfachen Angelegenheiten

Die Verbandssatzung sieht in § 11 Abs. 1 vor, dass über einfache Angelegenheiten die schriftliche Beschlussfassung möglich ist. Die Regelung orientiert sich an § 37 Abs. 1 GemO. Dieser sieht in solchen Fällen inzwischen auch die Möglichkeit der elektronischen Beschlussfassung vor. Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit der elektronischen Beschlussfassung über Angelegenheiten einfacher Art zu ergänzen.

3. Nennung des Wirtschaftsführungsregimes des Zweckverbands

Gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 20 Abs. 1 GKZ findet auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbands das Eigenbetriebsrecht Baden-Württemberg Anwendung. Infolge einer Änderung des EigBG aus dem Jahr 2020 (GBl. Vom 25.06.2020, S. 403) ist für Eigenbetriebe zu wählen und in der Satzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung auf der Grundlage des HGB oder der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik erfolgt. Nach der in § 19 Abs. 2 EigBG festgelegten Übergangsregelung hat dies spätestens mit der nächsten Änderung der Satzung zu erfolgen. Es wird vorgeschlagen, bei der bisherigen Art der Wirtschaftsführung nach den Vorschriften des HGB zu bleiben und dies in der Verbandssatzung niederzulegen.

4. Anpassung von Wertgrenzen

Um den wirtschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die in § 9 Abs. 2 Nr. 9 der Verbandssatzung niedergelegte Wertgrenze, ab welcher der Abschluss von Rechtsgeschäften nicht übertragen werden darf, von 50.000 € auf 100.000 € anzupassen.

5. Informationsrechte hinsichtlich erweitertem Beteiligungsbericht

In Anbetracht der in Baden-Württemberg neu eingeführten Pflicht zur Aufstellung von erweiterten Beteiligungsberichten sollen in die Verbandssatzung vorsorglich entsprechende Informationsrechte der Verbandsmitglieder aufgenommen werden.

II. Vorgeschlagene Änderungen an der Geschäftsordnung des ZRN

§ 3 Abs. 2 GO ZRN wird hinsichtlich der Möglichkeit der Verbandsversammlung zur Herstellung der Nichtöffentlichkeit durch Beschluss klarer geregelt.

Entsprechend der unter I. d. dargestellten Änderungen soll auch in der Geschäftsordnung eine Anpassung der Wertgrenzen auf 100.000 € erfolgen.

In § 10 GO ZRN wird eine klarstellende Regelung über die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden für Entscheidungen über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der VRN GmbH aufgenommen.

Darüber hinaus erfolgt die redaktionelle Korrektur von Schreibfehlern.

III. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Verbundgesellschaft

Auch am Gesellschaftsvertrag der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH sollen Anpassungen erfolgen. Mit den im Verwaltungsrat der VRN GmbH vorberatenen Anpassungen sollen unter anderem faktische Änderungen wie die Auflösung der URN GmbH und die Einführung des Euro im Gesellschaftsvertrag nachgezogen werden und gesellschaftsinterne Abläufe klarer gestaltet und modernisiert werden.

Beschlussvorschlag 121.2/2025:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Verbandsatzung.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung.
3. Die Verbandsversammlung stimmt den in der Anlage dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH zu, ermächtigt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags und beauftragt ihn, diese Änderungen in der Gesellschafterversammlung umzusetzen.